Schützengesellschaft Heidenheim 1450 e.V.

Schießanlage: Großes Katzental - Telefon: 07321 / 51852
http://www.sg-heidenheim.de

Corona-Hygienekonzept der Schützengesellschaft Heidenheim

1. **Schießanlagen**
    a. Bei den teilgedeckten Ständen der 25, 50, und 100m Disziplinen ist, wann immer möglich, der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Ablageflächen sind nach Benutzung durch den Schützen desinfizierend zu reinigen. Türklinken sind bei Beendigung des Schießbetriebs desinfizierend zu reinigen.
    b. Im Bereich der 25m Anlage steht wegen der fehlenden Möglichkeit des Händewaschens ein Händedesinfektionsmittel auf der Anlage bereit (Spender am Eingang).
    c. Für die Nutzung der Anlagen im Hauptgebäude stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
    d. Bei betreten des Vereinsheimes ist Mund-Nasenschutz Pflicht. Diese kann im Schützenstand abegnommen werden. Der Schütze verlässt nach beendigung des Trainings den Stand mit Mund-Nasenschutz.
    e. Für die Nutzung der Bogenanlage im Freien gelten die Mindestabstandsregelungen während den Pausen etc. Für die Nutzung von Vereinsmaterial steht für die nach dem Training anschließende Reinigung der Sportgeräte Flächendesinfektionsmittel und Einmalhandtücher in der 10m Halle bereit.
    f. Der geschlossene Schießstand 10/18 m ist regelmäßig zu Lüften. Auf Grund der räumlichen Begebenheiten ist die „Einbahnstraßenregelung“ durch Benutzung des hinteren Ausgangs zu beachten. Bei Schießbetrieb „Bogen“ wird darauf hingewiesen, dass maximal 6 Schützen gleichzeitig die Schießlinie betreten dürfen (gekennzeichneter Wartebereich)
    g. Die Anmeldung in der Halle findet über das Flurseitige Fenster statt.
    h. Taster der Zuganlagen, Ablageflächen Schützenstandseitig sind nach Benutzung durch den Schützen desinfizierend zu reinigen. Türklinken sind bei Beendigung des Schießbetriebs desinfizierend zu reinigen.
2. **Vereinsgaststätte**
    a. Die desinfizierende Reinigung von Flächen nach den beiden Öffnungstagen ist obligat
    b. Die Reinigung der Küche wie in „Hygienetipps Wirtschaftsdienst“ (Version vom 25.06.2017) beschrieben, ist ausreichend. Zusätzlich steht Handseife mit antibakterieller Wirkung bereit.
    c. In der Gaststätte steht Händedesinfektionsmittel für die Mitglieder bereit.
    d. Im Tresenbereich wurde ein Spuckschutz installiert.
    e. Augenblicklich ist die max. Anzahl der Gaststättenbesucher auf 50 Personen limitiert, weitere Personen finden im Nebenraum oder der Freifläche platz (max. 100 Personen).
    f. Bei betreten des Gastraumes ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Dieser kann bei einnehem der Sitzposition abgenommen werden.
3. **Allgemeines**
    a. Datenerhebung: Eine Anwesenheitsliste muss geführt werden, nach §6 (4) „sind Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.“
    b. Zutritts- und Teilnahmeverbot: §7 (1): „Teilnahmeverbot …...von Personen die die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit

dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Für Ligawettkämpfe / RWK im Sportjahr 2020/2021

1.Allgemeines

1. Der Vorstand der Schützengesellschaft Heidenheim ist berechtigt, jederzeit Änderungen, Ergänzungen und, Nachträge zu diesen Regelungen vorzunehmen.
2. Für das Mitführen eines geeigneten Mund-Nasenschutzes, hat jeder selbst Sorge zu tragen.
3. Am Sportbetrieb können nur Sportler teilnehmen, die dieses Hygienekonzept akzeptieren, spätestens nach erfolgter Belehrung. Die Sportanlagen nutzenden Vereine, müssen dieses Hygienekonzept durch den vertretungsberechtigten Mannschaftsführer anerkennen.
4. Untersagt sind Wettkämpfe mit insgesamt über 500 teilnehmenden Personen, dazu zählen Sportler und Zuschauer, bis einschließlich 31.12.2020
5. Eine mögliche Haftung für den ausrichtenden Verein eines Wettkampfes ergibt sich nur dann, wenn der ausrichtende Verein seiner besonderen (Corona-)Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt und ihn somit auch ein „Verschulden“ trifft.

2.Hygienekonzept

Der Ausrichter / Mannschftsführer stellt sicher, dass dieses Konzept während des Ligawettkampfes/ RWK beachtet und umgesetzt wird

3.Anforderungen an den Ausrichter (Heimverein)

1. Mindestens am Eingang der Halle, am Kampfrichtertisch sowie in den Waschräumen muss der Ausrichter ausreichend geeignetes Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stellen.
2. Die Mannschaftsbereiche, die Schießtische, Standanlagen und der Kampfrichtertisch müssen vor jedem Wettkampf desinfiziert werden. Hierfür ist der Hygienebeauftragte des Ausrichters zuständig.

Sollten Mannschaften aufgrund behördlicher Auflagen oder bedenken im Rahmen des Infektionsschutzes zu einem Wettkampf nicht antreten können oder Vereine aufgrund solcher Gründe für einen Wettkampf keine Halle stellen können, so ist ein sog. Fernwettkampf, wie in der Ausschreibung beschrieben durchzuführen.

3. Toiletten mit entsprechender Ausstattung (Seife, Papiertücher und/ oder Desinfektionsmittel) stehen für die Sportler, zur Verfügung.
4. In Toiletten ist ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Nutzern zu wahren. Der Aufenthalt sollte auf ein Mindestmaß begrenzt sein.
5. Den Anweisungen des Personals des Veranstalters/Hallenbetreibers ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, insbes. bei Nichteinhaltung der Corona-Regelungen, wird der Wettkampf sofort abgebrochen und die betreffende Person wird des Standes verwiesen

4.Nachverfolgung von Kontakten

1. Es gilt eine Dokumentationspflicht für alle Teilnehmer am Wettkampf (insbesondere Mannschaften) sowie für alle Zuschauer. Dazu sind Listen für die Nachverfolgung von Kontakten durch den Ausrichter (Heimverein) zu führen. Die Eintragung auf dem Ergebnisbogen ist hierfür nicht ausreichend.
2. Der Gastverein stellt dem Ausrichter (Heimverein) unverzüglich bei Ankunft am Wettkampfort eine Liste der anwesenden Mannschaftsmitglieder zur Verfügung.

3. Alle Listen müssen vom Ausrichter (Heimverein) unter Beachtung der Vorschriften aus der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg vier Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet werden. Die Einverständniserklärung zur Kontaktverfolgung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb. Alle Schützen und Zuschauer, die die Eintragung in die Liste verweigern, dürfen die Halle nicht betreten und können nicht am Wettkampf teilnehmen.

5.Krankheit und Infektionsverdacht

1. Alle Teilnehmer am Wettkampf und alle Zuschauer erklären, dass sie in den letzten zwei Wochen vor dem Wettkampf keine Krankheitssymptome hatten oder innerhalb dieser Zeit wissentlicher Kontakt zu infizierten Personen bestand. Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen weder zum Wettkampf anreisen noch sich in der Halle aufhalten. Dies gilt auch für Personen aus Haushalten mit einer erkrankten Person.
2. Die Vereine müssen bei akuten Krankheitsfällen oder Infektionsverdacht umgehend das zuständige Gesundheitsamt informieren. Sollte bei einem Teilnehmer am Wettkampf eine chronische Erkrankung (z.B. Asthma, Allergien, Sinu-sitis) bekannt sein, empfehlen wir eine ärztliche Bestätigung mit sich zu führen, um Missverständnissen vorzubeugen

6.Teilnehmer am Wettkampf

1. Alle Personen müssen bei betreten der Anlage einen Mindestabstand von 1,5m zueinander einhalten oder eine Mund-Nasenschutz tragen.
2. Alle Schützen desinfizieren sich beim Betreten der Schießstände die Hände.
3. Den Anweisungen des Personals des Heimvereins ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, insbes. bei Nichteinhaltung der Corona-Regelungen, wird der Wettkampf sofort abgebrochen und die betreffende Person wird des Standes verwiesen
4. Mund-/Nasenschutz ist von allen Beteiligten (Trainer, Betreuer, Standpersonal, Kampfrichter, etc.) ab dem Parkplatz zu tragen, Sportler tragen den Mund-/Nasenschutz vom Parkplatz bis zum Schießstand und ab Schießstand bis zum Parkplatz. Trainingsmöglichkeiten werden nicht angeboten.

7.Hausrecht

Personen, die sich nicht an das Hygienekonzept halten, oder sich diesem widersetzen ist der Zutritt zur Wettkampfstätte zu verwehren bzw. müssen die Wettkampfstätte verlassen. Im Notfall muss der Verein oder der Wettkampfstättenbetreiber hier sein (übertragenes) Hausrecht ausüben und dabei auch die Ordnungsbehörden/Polizei zur Hilfe rufen.

Schützengesellschaft Heidenheim 1450 e.V
1.Schützenmeister
Heidenheim den 05.10.2020

Dokumentation Teilnehmer am Wettkampf

Angebot: _____ Aufsicht : _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____ Uhr - _____ Uhr

Ich bin Teilnehmer des oben aufgeführten Trainings und erfülle folgende Bedingungen

- Meines Wissens bin ich nicht mit einer ansteckenden Krankheit infiziert oder innerhalb der letzten 14 Tage mit infizierten Personen in Kontakt gekommen und hatte in der Zeit auch keine entsprechenden Symptome
- Ich kam und gehe mit einem Mund-Nasen-Schutz
- Ich werde mich während der Aufenthalts an die Hygieneregeln (Abstand, Waschen usw.) halten

Name	Vorname	Verein	Adresse (Tel.-Nr. & Email)